

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Bad Wildungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen hat in Ihrer Sitzung am 06.11.2023 aufgrund des § 21 Abs. 3 Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) des Landes Hessen 12. Dezember 2007 (GVBl. S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022, (GVBl. S. 54), §13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), den Erlass folgender „Katzenschutzverordnung“ beschlossen:

§ 1 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Kosten haben die jeweiligen Katzenhalter zu tragen.

(2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

(3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig (länger als 6 Monate) Futter zur Verfügung stellt.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2 Durchführung und Überwachung

(1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Ordnungsamt der Stadt Bad Wildungen oder dem Landrat des Landkreises Waldeck Frankenberg, Fachdienst für Veterinärwesen, auf Verlangen vorzulegen.

(2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bad Wildungen, 14.11.2023
Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

Ralf Gutheil, Bürgermeister